

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/72/143

Dresden, 6. Februar 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr. 6/16254

Thema: Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 4. Quartal 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bei wie vielen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im 4. Quartal 2018 waren MITAs als Tatverdächtige beteiligt? (Bitte aufschlüsseln nach Deliktgruppen; Landkreisen/Kreisfreien Städten und Beteiligung der MITAs (kumulativ)!)

Für den Tatzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2018 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) 813 Straftaten erfasst, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger als MITA registriert ist.

In der Tabelle wurden die Schlüsselzahlen für die Straftatenobergruppen wie folgt verwendet:

0	Straftaten gegen das Leben
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
2	Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte
6	sonstige Straftatbestände StGB
7	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze
V	Verkehrsstraftaten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Darstellung der Straftaten nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sowie nach Deliktgruppen ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	0	1	2	3	4	5	6	7*	V
Chemnitz, Stadt	-	2	25	21	42	3	8	47	1
Erzgebirgskreis	-	-	5	5	2	-	3	14	1
Mittelsachsen	-	4	4	4	4	-	4	4	2
Vogtlandkreis	-	-	12	8	-	3	5	12	2
Zwickau	-	-		6	2	1	1	5	4
Dresden, Stadt	1	1	46	91	27	2	14	55	3
Bautzen	-	-	21	10	4	-	4	7	4
Görlitz	-	-	7	1	1	1	1	4	-
Meißen	-	-	3		2	-	3	5	5
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-	8	8	2	1	1	3	-
Leipzig, Stadt	1	2	42	17	16	3	4	81	4
Leipzig	-	-	6	5	1	2	2	4	-
Nordsachsen	-	-	2	3	2	1	1	2	-
Gesamt	2	9	181	179	105	17	51	243	26

* ohne ausländerrechtliche Verstöße

Frage 2:

Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Sachsen als Intensivstraftäter erfasst? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt und Herkunftsland)

Mit Stand vom 3. Januar 2019 sind im Freistaat Sachsen 1.274 Zuwanderer als MITA erfasst. Für die Einstufung als MITA werden nicht ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“ betrachtet, sondern auch Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ oder „Unregelmäßiger Aufenthalt“ berücksichtigt.

Diese gliedern sich wie folgt auf die Landkreise/Kreisfreien Städte (Aufenthaltsort) auf:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl
Chemnitz, Stadt	94
Erzgebirgskreis	46
Mittelsachsen	53
Vogtlandkreis	82
Zwickau	63
Dresden, Stadt	262
Bautzen	93
Görlitz	66
Meißen	74
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	50

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl
Leipzig, Stadt	232
Leipzig	98
Nordsachsen	61
Gesamt	1.274

Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle aufgeführt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	50
Ägypten	2
Albanien	20
Algerien	43
Algerien; Libanon	1
Armenien	1
Armenien; Georgien	1
Aserbaidshan	1
Bangladesch	1
Belarus	1
Bosnien und Herzegowina	2
Eritrea	6
Gambia	3
Georgien	166
Guinea	1
Indien	17
Irak	34
Irak; Libanon	1
Iran; Islamische Republik	14
Israel	3
Jordanien	2
Kap Verde	1
Kasachstan	1
Kenia	1
Kirgisistan	1
Kosovo	25
Kosovo; Serbien	1
Libanon	19
Libanon; Libyen	1
Libyen	230
Libyen; Marokko	2
Libyen; Syrien, Arabische Republik	1
Libyen; Tunesien	2
Marokko	131

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Marokko; Ungeklärt	1
Mazedonien; ehemalige jugoslawische Republik	9
Moldau; Republik	2
Mongolei	1
Montenegro	1
Nigeria	2
Ohne Angabe	1
Pakistan	12
Peru	1
Portugal	1
Russische Föderation	38
Serbien	17
Somalia	13
Staatenlos	4
Südsudan	1
Syrien; Arabische Republik	107
Tschechische Republik	2
Tunesien	248
Türkei	9
Ukraine	11
Ungeklärt	3
Venezuela	1
Vietnam	3
Gesamt	1.274

Frage 3:

Wie viele in Sachsen registrierte MITAs sind derzeit inhaftiert? (Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Gerichtsbezirk und Herkunftsland!)

Am 18. Januar 2019 befanden sich 287 MITA in Haft. Angaben zum zuständigen Gerichtsbezirk liegen in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht vor. Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle dargestellt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	15
Albanien	3
Algerien	9
Bangladesch	1
Eritrea	3
Georgien	27
Indien	4
Irak	7

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Iran; Islamische Republik	4
Israel	1
Kap Verde	1
Kosovo	3
Libanon	4
Libyen	57
Libyen; Tunesien	1
Marokko	26
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	1
Moldau; Republik	1
Ohne Angabe	1
Pakistan	3
Peru	1
Russische Föderation	14
Somalia	6
Südsudan	1
Syrien; Arabische Republik	24
Tunesien	61
Türkei	4
Ukraine	2
Vietnam	2
Gesamt	287

Frage 4:

Wie viele MITAs sind im laufenden Jahr freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Ausreisezielland!)

Ein Abgleich der nach § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus Sachsen abgeschobenen Personen mit den in den polizeilichen Auskunftssystemen erfassten MITA hat ergeben, dass im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 81 MITA abgeschoben bzw. zurückgeführt wurden.

Die Herkunftsländer und Ausreisezielländer der 81 MITA sind in der Tabelle abgebildet:

Abgeschobene MITA	Herkunftsland	Ausreisezielland
38	Tunesien	Tunesien
16	Marokko	Marokko
8	Georgien	Georgien
1	Pakistan	Pakistan
1	Serbien	Serbien
4	Algerien	Algerien
1	Irak	Irak
1	Gambia	Gambia
2	Kosovo	Kosovo

Abgeschobene MITA	Herkunftsland	Ausreisezielland
1	Afghanistan	Afghanistan
3	Libyen	Italien
1	Georgien	Island
1	Algerien	Italien
1	Tunesien	Norwegen
1	Libyen	Niederlande
1	Mazedonien	Mazedonien

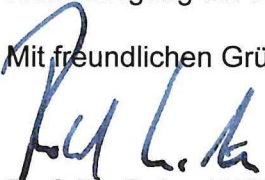
Zur freiwilligen Ausreise, auch wenn sie nach § 58 Abs. 3 AufenthG überwacht ist, liegen keine Statistiken vor.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

In den Statistiken der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der unteren Ausländerbehörden wird die MITA-Eigenschaft nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten mit den weit über 1.000 MITA-Fällen händisch abgeglichen und ausgewertet werden. Es müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach der MITA-Eigenschaft gesucht bzw. hierzu jeweils im Einzelfall Anfragen an die Polizei gerichtet, auf die Beantwortung dieser Anfragen gewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand allein für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 4.000 Stunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 25 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller